

Richtlinien für die Vergabe von Gerald D. Feldman-Reisebeihilfen der Max Weber Stiftung

(Stand: Juni 2024)

I. Ziel des Programms

Die Max Weber Stiftung (MWS) bietet Forschenden in der Qualifizierungsphase die Möglichkeit, kurzfristige Forschungsvorhaben in den Gastländern ihrer Auslandsinstitute und deren Außenstellen durchzuführen. Darüber hinaus werden Forschungsaufenthalte am Richard Koebner Minerva Center for German History in Jerusalem gefördert sowie unter bestimmten Voraussetzungen an einer universitären oder außeruniversitären Einrichtung in Deutschland. Ziel des Programms ist die Förderung transnationaler und transregionaler Forschung und die Vernetzung der Wissenschaftskulturen der Gastländer der Max Weber Stiftung mit Deutschland.

Den Förderungsempfängerinnen und -empfängern werden jeweils maximal einmonatige Aufenthalte in mindestens zwei und bis zu drei Gastländern der Auslandsinstitute der MWS (bitte beachten Sie den aktuellen Hinweis weiter unten) bzw. am Richard Koebner Minerva Center for German History ermöglicht. Forschungsaufenthalte in Deutschland können nur gefördert werden, wenn darüber hinaus mindestens zwei Aufenthalte an den Auslandsinstituten/Außenstellen bzw. dem Richard Koebner Minerva Center for German History vorgesehen sind. Forschungsaufenthalte im Land des Lebensmittelpunktes können nicht gefördert werden und werden im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den Aufenthalt in Deutschland muss zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Betreuungszusage der gastgebenden Einrichtung vorliegen.

Die Aufenthalte dienen der Recherche, insbesondere in Bibliotheken oder Archiven. Es wird erwartet, dass länderübergreifende Studien entstehen, die der Forschung neue und originelle Impulse verleihen. Zur Zielgruppe gehören Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Qualifizierungsphase (Promovierende und Postdoktoranden). Bevorzugt werden Anträge, deren Projekte mit den Forschungsschwerpunkten der Institute in Zusammenhang stehen.

Rechte und Pflichten

Die Feldman-Reisebeihilfen der MWS sollen kurzfristige Forschungs- und Recherchetätigkeiten im Ausland ermöglichen. Eine Änderung des frei gewählten Forschungsvorhabens, ein Wechsel des Gastinstituts im Ausland oder eine veränderte Zeitplanung ist nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Gastinstituts und der Geschäftsstelle möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

Annahmeerklärung

Die formlose Annahmeerklärung soll folgende Informationen enthalten:

- Bestätigung des Empfangs der übersandten Richtlinien sowie Anerkennung dieser Richtlinien

Der Beihilfebescheid wird mit Eingang der unterzeichneten Annahmeerklärung wirksam.

Bemessung der Reisebeihilfen

Die Förderung wird im Sinne eines Auslandszuschlags¹ ausgezahlt. Die Auslandszuschläge ergänzen in der Regel eine vorhandene Grundfinanzierung. Sie enthalten unterschiedlich (je nach Zielland) Pauschalen für Tagessätze:

Ort	Tagessatz
Libanon, Beirut	61 €
Türkei, Istanbul	51 €
Israel, Jerusalem	64 €
Ägypten, Kairo	61 €
Großbritannien, London	45 €
Indien, Neu-Delhi	61 €
Frankreich, Paris	39 €
Tsch. Republik, Prag	42 €
Italien, Rom	36 €
Singapur	54 €
Japan, Tokyo	68 €
Litauen, Vilnius	48 €
Polen, Warschau	45 €
USA, Berkeley	54 €
USA, Washington	54 €
China, Peking	61 €
Deutschland	39 €

¹ Orientiert an den Basisauslandszuschlägen inkl. Kaufkraftausgleich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/forschungsstipendien/stipendienrechner/index.jsp (abgerufen am 13.05.2023). Die Tagessätze für Deutschland orientieren sich an denen der Fulbright Kommission, <https://fulbright.de/en/grants/program/research-and-teaching-in-germany-open-study-research-award> (abgerufen am 13.05.2024).

Für den Auslandsaufenthalt werden ferner die nachgewiesenen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route) nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Kosten, die *nach* der Ankunft im Gastland bei weiteren Reisen innerhalb des Landes entstehen, sind nicht erstattungsfähig. Die Reisebeihilfen umfassen keine Förderleistungen für die Zeit zwischen den Forschungsaufenthalten. Bei der Reiseplanung sind die kontinuierlich aktualisierten Informationen der Behörden, insbesondere des [Robert-Koch-Instituts](#) sowie die jeweiligen Reisehinweise des [Auswärtigen Amtes](#), zu beachten. Die Reisen erfolgen auf eigene Verantwortung der Geförderten. Der Reiseantritt kann ggf. situationsbedingt verschoben werden.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation können derzeit keine Reisebeihilfen für Russland beantragt werden. Bitte beachten Sie bei einer Beantragung von Reisebeihilfen für China, dass die Betreuung vor Ort nicht durchgängig gewährleistet werden kann. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an: feldman@maxweberstiftung.de.

Auszahlung der Reisebeihilfen

Die von der Stiftung bewilligten Mittel werden auf schriftlichen Abruf überwiesen. Der Abruf sollte zeitnah erfolgen. Sie dürfen nur zum unmittelbaren Bewilligungszweck verwendet werden.

Förderzeit

Die Reisebeihilfen werden unter Berücksichtigung der vom Bewerber beantragten Dauer für einen Zeitraum von insgesamt maximal drei Monaten bewilligt. Die Forschungsaufenthalte müssen innerhalb von maximal 24 Monaten absolviert werden. Die Reisebeihilfe endet nach der im Verleihungsschreiben festgesetzten Laufzeit. Im Verleihungsschreiben wird der Termin genannt, ab dem die Reisebeihilfen wahrgenommen werden können (in der Regel der 1. Januar des Jahres nach der Antragstellung). Sollten wider Erwarten die Beihilfen zum geplanten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden können, kann nach Absprache mit dem Gastinstitut und der Benachrichtigung der Geschäftsstelle ein neuer Termin für den Beginn der Förderung vereinbart werden. Andernfalls verfallen die Beihilfen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum des Bewilligungsschreibens.

Nichterfüllung der Richtlinien/vorzeitige Beendigung der Reisebeihilfe

Für den Fall, dass die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, falsche Angaben gemacht oder der Förderung entgegenstehende Sachverhalte verschwiegen hat, behält sich die MWS eine vorzeitige Beendigung der Sachbeihilfe und Rückforderung der bereits überwiesenen Zahlungen vor.

Bericht über die Auslandsaufenthalte

Die MWS benötigt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht unter Angabe der genauen Daten (s. Formular unter www.maxweberstiftung.de/feldman). Im Rahmen des Blogportals de.hypotheses.org haben Förderungsempfängerinnen und -empfänger die Möglichkeit, ein begleitendes Blog zu ihrem Forschungsprojekt zu eröffnen (de.hypotheses.org/blog-eroeffnen).

II. Ergänzende Bestimmungen

Die Empfängerinnen und Empfänger der Feldman-Reisebeihilfen der MWS sind verpflichtet, die in Anlehnung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Grundsätze der Stiftung einzuhalten (www.maxweberstiftung.de/aktuelles/downloads.html).

Das Verleihungsschreiben sowie die Richtlinien für Reisebeihilfen sind Bestandteil der Reisebeihilfiverleihung. Dies gilt mit der Annahme der Reisebeihilfe als verbindlich anerkannt. Die MWS behält sich vor, die Richtlinien und Hinweise zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung für die Förderungsempfängerin/den Förderungsempfänger zumutbar sind. Änderungen werden der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger rechtzeitig bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen, gilt das deutsche Recht.

Versicherungen

Die MWS weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Reisen und Forschungsaufenthalte, für die sie Mittel zur Verfügung stellt, eigenverantwortlich für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen ist; hierzu sind die Reisenden gesetzlich verpflichtet. Bei Krankheit oder Unfall zahlt die MWS keine Beihilfe.

Publikationen

Von Publikationen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben erbittet die MWS einen Sonderdruck bzw. ein Belegexemplar. Die Stiftung bittet darum, dass die Publikationen einen Hinweis auf die Förderung der MWS enthalten.